

## Anfrage zu Umfang und Form einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO

### I. Vermerk

#### Prüffrage

Hintergrund ist eine Beratungsanfrage [REDACTED]. Danach verlangt ein Antragsteller, dass ihm der Verantwortliche alle Dokumente in Kopie übermittelt, aus denen seine personenbezogenen Daten hervorgehen, was u.a. Kontoauszüge und Briefköpfe mit seinem Namen betrifft. Außerdem möchte er alle Dokumente digital zur Verfügung gestellt bekommen, obwohl diese nicht in digitaler Form vorliegen. [REDACTED] bittet um Informationen, ob es einschlägige Urteile oder Bewertungen zu diesem Problem gibt.

#### Rechtliche Würdigung

Mit Blick auf dem Umfang des Rechts auf Kopie war in Literatur und Rechtsprechung bislang umstritten, ob es sich um einen eigenständigen Herausgabeanspruch der Daten in der vorliegenden Fassung oder nur um eine besondere Form der Auskunftserteilung handelt (vgl. BeckOK DatenschutzR/*Schmidt-Wudy*, DS-GVO, Art. 15 RN 83). Der EuGH hat die Kontroverse inzwischen in seiner Leitentscheidung vom 4.5.2023 (EuGH – C-487/21 = NJW 2023, 2253) geklärt, indem er feststellt, dass der Anspruch auf Kopie kein vom Auskunftsanspruch abweichendes Recht begründet, sondern nur die Modalitäten der Auskunftserteilung festlegt, nämlich in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten (C-487/21, RN 31, 49 f.). Der Begriff „Kopie“ bezieht sich nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die originalgetreue Reproduktion oder Abschrift der personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (C-487/21, RN 28, 32). Die „personenbezogenen Daten“ umfassen zwar alle Informationen „über“ die in Rede stehende Person, d.h. sowohl objektive als auch subjektive Informationen in Form von Stellungnahmen und Beurteilungen (C-487/31, RN 23), so dass auch ein Dokument vollständig zu übermitteln ist, wenn es ausschließlich aus personenbezogenen Daten besteht (*Schemmer*, ZGI 2024, 205, 207, mit Bezug auf BVerwG – 20 F 4.23 = NVwZ 2023, 1504). Ein Anspruch auf eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten, in denen personenbezogene Daten enthalten sind, besteht hingegen nur, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen (C-487/21, RN 45). Diese Kontextualisierung soll die Verständlichkeit der verarbeiteten Daten gewährleisten (C-487/21, RN 41; EuGH, Urt. v. 22.6.2023 – C 579/21 = NJW 2023, 2555, RN 66) und ist erforderlich, wenn bei einer einfachen Zusammenstellung der Daten die Gefahr besteht, dass relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergebenden werden oder jedenfalls die Überprüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit erschwert wird (EuGH, Urt. v. 26.10.23 – C-307/22 = NJW 2023, 2253, RN 78 f.).

Folglich kann der Antragsteller keine Fotokopien, Scans oder Abschriften ganzer Akten verlangen, in denen Daten zu seiner Person enthalten sind (*Simitis/Hornung/Spieker gen. Döhmman/Dix*, DS-GVO, Art. 15 RN 28). Hierfür besteht auch keine generelle Vermutung, weil andernfalls das durch den EuGH aufgestellte Regel-Ausnahme-Verhältnis ins Leere liefe. Vielmehr muss der Betroffene zumindest plausibel darlegen, aus welchen Gründen die Zurverfügungstellung von Dokumenten zur Wahrnehmung seiner Rechte unerlässlich ist, (BFH, Urt. v. 12.3.24 – IX R 35/21 = DStR 2024, 1420, RN 28). Andernfalls wäre es am Verantwortlichen bestimmte Dokumente auszuwählen, damit der Betroffene eine verständliche Darstellung seiner Daten erhält.

